

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BetrVG § 76 Abs. 2 Satz 1, § 111; BGB §§ 612, 315, 316

- Leitsätze: 1. Der Vorsitzende einer betriebsverfassungsrechtlichen Einigungsstelle hat einen Anspruch auf angemessene Vergütung gegen den Arbeitgeber.
2. Fehlt eine besondere Vergütungsvereinbarung, bemißt sich die Höhe der Vergütung unter entsprechender Anwendung der §§ 612, 315, 316 BGB.
3. Für die Berechnung der Vergütung kann von den Gebührensätzen der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung jedenfalls dann ausgegangen werden, wenn die daraus sich ergebende Höhe der Vergütung im Hinblick auf die Bedeutung und Schwierigkeit der Angelegenheit und den Zeitaufwand des Vorsitzenden angemessen ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

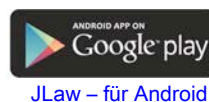
Aktenzeichen: 6 ABR 64/77

Beschluß des BAG vom 15. Dezember 1978

LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



6 ABR 64/77

4 Ta BV 27/76 Niedersachsen

Verkündet
am 15. Dezember 1978

gez. Stöcker,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung am 15. Dezember 1978 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richter Siara und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Hollmann und Möller-Lücking beschlossen:

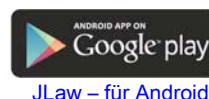
Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 15. Dezember 1976 - 4 Ta BV 27/76 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I. Zwischen der Antragsgegnerin und dem beteiligten Betriebsrat bestanden Meinungsverschiedenheiten darüber, ob Entlassungen von Arbeitnehmern im Betrieb der Antragsgegnerin die Folge einer Betriebseinschränkung i.S. von § 111 BetrVG waren. Der beteiligte Betriebsrat forderte die Antragsgegnerin auf, einen Interessenausgleich herbeizuführen und einen Sozialplan aufzustellen.

Da eine Einigung hierüber nicht erzielt werden konnte, rief der beteiligte Betriebsrat die Einigungsstelle an. Auf die gemeinsame Bitte von Antragsgegnerin und beteiligtem Betriebsrat an den Antragsteller und einen weiteren Richter des Arbeitsgerichts Hildesheim, einer von ihnen solle den Vorsitz in der Einigungsstelle übernehmen, erklärte sich der Antragsteller bereit, in der Einigungsstelle als unparteiischer Vorsitzender mitzuwirken. Eine Vereinbarung über eine hierfür zu zahlende Vergütung ist nicht getroffen worden.

Die Einigungsstelle trat unter dem Vorsitz des Antragstellers insgesamt dreimal am 28. August, 20. Oktober und am 24. November 1975 zusammen. Ein Sozialplanentwurf, den der Betriebsrat zunächst vorgelegt hatte, wurde von diesem mit ca. 70.000,-- DM Kosten beziffert, dagegen vertrat der Vertreter der Arbeitgeberseite die Auffassung, nach seinen Berechnungen würde der Sozialplan ca. 160.000,-- DM kosten. Die Kosten eines danach vom Betriebsrat vorgelegten weiteren Sozialplanentwurfs wurden von den Beteiligten übereinstimmend mit 79.500,-- DM angenommen. Einen von der Antragsgegnerin vorgelegten Sozialplanentwurf bezifferte sie mit 36.000,-- DM.

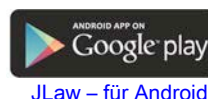
Nachdem die Einigungsstelle durch besonderen, vom Vorsitzenden mit schriftlicher Begründung versehenen Beschluß festgestellt hatte, daß ein mitbestimmungspflichtiger Tatbestand (Betriebsänderung nach § 111 BetrVG) vorliege, der die Aufstellung eines Sozialplans erfordere, beschloß sie ebenfalls mit Mehrheit einen Sozialplan, dessen Kosten nach Ziffer IV dieses Sozialplans auf den Betrag von 57.000,-- DM begrenzt waren.

Nach Abschluß der Tätigkeit in der Einigungsstelle forderte der Antragsteller die Antragsgegnerin auf, an ihn als

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Entschädigung insgesamt 3.502,90 DM zu zahlen. Der Antragsteller hat seine Vergütung nach der Gebührentabelle der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGebO) mit zwei 13/10 Gebühren und einem Gegenstandswert von 80.000,-- DM mit 3.354,-- DM zuzüglich Nebenforderungen berechnet.

In dem vorliegenden Beschlußverfahren hat der Antragsteller den Betrag von 3.354,-- DM zuzüglich von der Antragsgegnerin inzwischen nicht mehr bestrittener Aufwendungen für Zustellungen und Fahrtkosten in Höhe von 75,-- DM abzüglich von der Antragsgegnerin gezahlter 800,80 DM geltend gemacht. Außerdem begehrt er die Zahlung von 4 % Zinsen vom 30. Januar 1976 bis 31. März 1976 und 8,5 % Zinsen seit dem 1. April 1976.

Der Antragsteller hat beantragt, der Antragsgegnerin aufzugeben, an den Antragsteller 2.628,20 DM zuzüglich 4 % Zinsen seit 30. Januar 1976 bis 31. März 1976 und 8,5 % Zinsen seit dem 1. April 1976 zu zahlen.

Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Sie ist der Auffassung, daß dem Antragsteller ein Anspruch allenfalls in Höhe des von ihr gezahlten Betrags zugestanden habe. Auch wenn entgegen ihrer Ansicht die BRAGebO für die Honorarberechnung herangezogen werde, sei der in der Gebührenrechnung des Antragstellers zugrundegelegte Streitwert unzutreffend und nach dem Tätigkeitsumfang des Antragstellers unangemessen hoch. Bei der Verhandlung vor der Einigungsstelle habe es sich um eine nichtvermögensrechtliche Streitigkeit gehandelt, bei der der Wert grundsätzlich mit 4.000,-- DM anzusetzen sei. In Anbetracht der Tatsache, daß mehrere Termine stattgefunden hätten, halte sie eine Erhöhung von 50 % für angemessen. Entsprechend habe sie dem Antragsteller unter Zugrundelegung von zwei 13/10 Gebühren gemäß dem von ihr angenommenen Streitwert 800,80 DM gezahlt.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben dem Antrag stattgegeben. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragsgegnerin ihr Verfahrensziel weiter; der Antragsteller bittet um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

II. 1. Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin ist nach § 91 Abs. 3 Satz 1, § 92 Abs. 1 ArbGG an sich statthaft.

2. Der Antragsteller verfolgt seinen Anspruch zutreffend im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren; die Vorinstanzen haben richtig in dieser Verfahrensart entschieden. Es handelt sich um



eine "Angelegenheit aus dem Betriebsverfassungsgesetz" i.S. von § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG. Zu entscheiden ist, ob und in welcher Höhe der Vorsitzende einer betriebsverfassungsrechtlichen Einigungsstelle einen Honoraranspruch für seine Tätigkeit hat. Die Einigungsstelle ist eine betriebsverfassungsrechtliche Einrichtung. Auch die Vergütung des Vorsitzenden beruht auf den durch die Anrufung der Einigungsstelle entstandenen besonderen betriebsverfassungsrechtlichen Rechtsbeziehungen und betrifft damit seine organschaftliche Stellung (vgl. BAG AP Nrn. 1, 2 und 3 zu § 76 BetrVG 1972 m.w.N.).

3. Die Antragsbefugnis des Antragstellers ist ebenso zu bejahen wie die Beteiligungsbefugnis des Betriebsrats und der Antragsgegnerin.

4. Das Rechtsschutzbedürfnis an der begehrten Entscheidung ist zu bejahen. Es folgt aus der unterschiedlichen Auffassung der Beteiligten über den vom Antragsteller geltend gemachten Anspruch.

III. Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin ist jedoch nicht begründet.

1. Bezüglich der vom Antragsteller geltend gemachten Nebenforderungen in Höhe von 75,-- DM sowie des von ihm geforderten Zinssatzes folgt dies ohne weiteres schon daraus, daß die Antragsgegnerin diesen Betrag ausdrücklich weder dem Grunde noch der Höhe nach mehr bestreitet.

2. Nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts ergibt sich der Vergütungsanspruch des Antragstellers nach § 611 Abs. 1 BGB unabhängig davon, ob man die vom Antragsteller zu leistenden Dienste als Geschäftsbesorgung oder Dienstverhältnis ansehe, das kein Arbeitsverhältnis sei. Da eine auch nur stillschweigende Vereinbarung zwischen den Parteien, die Vergütung des Antragstellers nach der BRAGebO vorzunehmen, mangels dahingehenden Vortrags auch aus den Umständen nicht entnehmbar sei, sei die begehrte Vergütung nur daraufhin zu überprüfen, ob die vom Antragsteller getroffene Leistungsbestimmung billigem Ermessen entsprochen habe. Diese Frage wird vom Landesarbeitsgericht sowohl von der Berechnungsgrundlage her als auch bezüglich der Höhe des vom Antragsteller geforderten Betrags bejaht.



3. Der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist jedenfalls im Ergebnis beizutreten.

a) Der Anspruch des Antragstellers ist im Gegensatz zur Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht in einem schuldrechtlichen Rechtsverhältnis begründet, sondern in einer betriebsverfassungsrechtlichen Rechtsbeziehung, die durch die Anrufung der Einigungsstelle durch die Antragsgegnerin begründet worden und an der der Antragsteller durch die gemeinsame Bestellung als Einigungsstellenvorsitzender durch Antragsgegnerin und Betriebsrat beteiligt ist. Allerdings hat diese betriebsverfassungsrechtliche Rechtsbeziehung auch schuldrechtliche Elemente.

b) Für die Tätigkeit als Mitglied der Einigungsstelle ist im Gegensatz etwa zur Regelung nach § 37 Abs. 1 BetrVG im Gesetz nicht vorgesehen, daß sie unentgeltlich als Ehrenamt geführt wird. Damit ist davon auszugehen, daß jedenfalls die Tätigkeit des (betriebsfremden) Vorsitzenden nicht unentgeltlich zu erbringen ist (Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 12. Aufl., § 76 Rdnr. 18; Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 76 Rdnr. 70; Galperin-Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 76 Rdnr. 18; GK-Thiele, BetrVG, § 76 Rdnr. 52; Erdmann-Jürging-Kammann, BetrVG, § 76 Anm. 12). Wenn wie hier keine besondere Vergütungsvereinbarung getroffen ist, bemißt sich die Höhe des Honorars unter entsprechender Anwendung der §§ 612, 315, 316 BGB (Galperin-Löwisch, aaO, § 76 Rd. 19; Bischoff, Die Einigungsstelle im Betriebsverfassungsrecht, S. 131; Gaul, Theorie und Praxis der Einigungs- und Vermittlungsstelle, S. 128; Lepke, BB 1977, S. 49 [52]). Davon geht auch das Landesarbeitsgericht aus.

c) Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht dem Antragsteller die von diesem geforderte Vergütung zuerkannt. Sie ist vorliegend weder von der Berechnung noch von der Höhe des Betrags her zu beanstanden. Nach Auffassung des Senats bestehen keine Bedenken, für die Berechnung des Honorars des Vorsitzenden einer betriebsverfassungsrechtlichen Einigungsstelle von den Gebührensätzen der BRAGebO auszugehen und zwei 13/10 Gebühren zugrunde zu legen. (vgl. ebenso Dütz, Anm. zu EzA, § 76 BetrVG Nr. 2; Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 76 Rdnr. 18; Galperin-Löwisch, aaO, § 76 Rdnr. 20; Bischoff, aaO, S. 132; Gaul, aaO, S. 128; Pünnel, ArbuR 1973, S. 257 [265]; Jäcker, Die Einigungsstelle nach dem



- 6 -

Betriebsverfassungsgesetz 1972, S. 155). Soweit die Rechtsbeschwerde einwendet, daß die BRAGebO auf den Honoraranspruch des Vorsitzenden der Einigungsstelle nicht, auch nicht entsprechend anwendbar ist (ebenso Dietz-Richardi, aaO, § 76 Rdnr. 70), beruht das insofern auf einem Mißverständnis, als es sich nicht um die Anwendung dieses Gesetzes, sondern um die Errechnung einer angenommenen Vergütung anhand der in diesem Gesetz enthaltenen Gebührensätze handelt. Ob auch andere Berechnungsmöglichkeiten unter Zugrundelegung anderer Gebührenregelungen oder nach Stundensätzen (vgl. Hunold, DB 1978, S. 2362; LAG Berlin, BB 1976, S. 1127) möglich und der Tätigkeit des Vorsitzenden einer betriebsverfassungsrechtlichen Einigungsstelle angemessen sind, brauchte der Senat hier nicht zu entscheiden.

Problematisch ist damit allein die Frage, ob hier die Berechnungsgrundlage (Verfahrenswert) vom Antragsteller zutreffend bestimmt worden ist. Die Einigungsstelle ist nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts sowohl für die Entscheidung, ob die Antragsgegnerin eine Betriebsänderung i.S. von § 111 BetrVG vorgenommen hat, als auch ggf. zur Erstellung eines Sozialplans angerufen worden. Bei dieser Sachlage ist das Landesarbeitsgericht entgegen den Erwägungen der Antragsgegnerin zu Recht davon ausgegangen, daß jedenfalls hinsichtlich der Anrufung der Einigungsstelle wegen des Sozialplans die Gebührensätze für eine vermögensrechtliche Streitigkeit zugrundegelegt sind. Es kann dahingestellt bleiben, ob der damit verbundene Streit nach § 111 BetrVG nichtvermögensrechtlicher Art war, da beide Auseinandersetzungen miteinander zusammenhängen.

Betriebsrat und Antragsgegnerin waren darüber einig, daß die (Sozialplan-)Forderung der Arbeitnehmerseite mindestens 79.500,-- DM kosten werde. Über diese Forderung ist verhandelt worden, so daß sie als Grundlage für die Berechnung dienen kann. Wenn der Antragsteller selbst von 80.000,-- DM ausgeht, ist das unschädlich, weil die Gebührentabelle von einem Gegenstandswert von mehr als 75.000,-- DM bis einschließlich 80.000,-- DM eine Gebühr von 1.290,-- DM

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

vorsieht. Damit ist die Forderung von 3.354,-- DM auch rechnerisch richtig.

Aber auch unter Berücksichtigung der vom Antragsteller unstreitig aufgewandten Arbeitszeit, der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und der Schwierigkeit der in der Einigungsstelle zu behandelnden Fragen erscheint die vom Antragsteller geforderte Vergütung jedenfalls im Ergebnis der Höhe nach als angemessen.

Damit war die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin zurückzuweisen.

gez.: Dr. Auffarth	Siara	Dr. Leinemann
Möller-Lücking	Dr. Hollmann	

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)